

Verordnung – konsolidierte Fassung¹

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 139. Österreichischen Ärztekammertages am 14.06.2019.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020.

Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer (NA-V)

Auf Grund des § 117c Abs 2 Z 13 in Verbindung mit § 40b Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Berechtigungen
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Erfordernisse für die Qualifikation zur Notärztin/zum Notarzt

- § 5 Notärztliche Fertigkeiten
- § 6 Rasterzeugnis
- § 7 Verhältniszahl
- § 8 Notärztliche Lehrgänge
- § 9 Anerkennung von notärztlichen Lehrgängen
- § 10 Notärztliche Einsätze

3. Abschnitt

Erfordernisse für die Weiterbildung zur/zum Leitenden Notärztin/Notarzt

- § 11 Weiterbildung zur/zum Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt
- § 12 Anerkennung Weiterbildungslehrgänge

4. Abschnitt

Abschlussprüfung zum Notarzt

- § 13 Art der Prüfung
- § 14 Durchführung und Ablauf
- § 15 Prüfungsaufsicht, Prüfungsprotokoll

¹ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Prüfungsentscheidung
- § 18 Wiederholungsprüfung
- § 19 Einsichtnahme und Beschwerde
- § 20 Beschwerdekommision
- § 21 Prüfungsvoraussetzungen
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Abmeldung von der Abschlussprüfung
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüferinnen/Prüfer
- § 26 Prüfungstermin, Prüfungsort
- § 27 Prüfungsgebühr

5. Abschnitt Fortbildungen

- § 28 Fortbildungen für Notärztinnen/Notärzte
- § 29 Fortbildungen für Leitende Notärztinnen/Notärzte
- § 30 Anerkennung von Fortbildungen

6. Abschnitt Organisation der notärztlichen Qualifikation

- § 31 Ausstellung des notärztlichen Diploms
- § 32 Ausstellung des Diploms für Leitende Notärztinnen/Notärzte

7. Abschnitt Inkrafttreten

- § 33 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Inhalte Notärztliche Klinische Qualifikation
- Anlage 2 Rasterzeugnis Notärztliche Klinische Qualifikation
- Anlage 3 Curriculum Notärztlicher Lehrgang
- Anlage 4 Logbuch Notärztliche Einsätze
- Anlage 5 Curriculum Weiterbildungslehrgang für den Leitenden Notarzt
- Anlage 6 Diplom Notärztin/Notarzt
- Anlage 7 Diplom Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

1. Abschnitt

Allgemeines

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt

1. die für die Qualifikation zur Notärztin/zum Notarzt vorzusehenden Qualifikationserfordernisse, die Ausgestaltung und den Umfang der Qualifikation und der Fortbildung sowie die Prüfung zur Notärztin/zum Notarzt,
2. den Erfolgsnachweis für die praktische und theoretische Qualifikation, die Ausgestaltung und Form des notärztlichen Rasterzeugnisses,
3. die für die Qualifikation zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt vorzusehenden Qualifikationserfordernisse, die Ausgestaltung und den Umfang der Qualifikation und der Fortbildung sowie die Prüfung zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Personenbezogene Bezeichnungen werden in dieser Verordnung in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form verwendet. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in Ausnahmefällen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der personenbezogenen Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Berechtigungen

§ 3. Zum Erwerb der notärztlichen Qualifikation sind berechtigt:

1. Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin,
2. Fachärztinnen/Fachärzte für die klinischen Sonderfächer mit Ausnahme der Sonderfächer gemäß § 15 Abs 1 Z 14 bis 16 AAO 2015 sowie
3. Turnusärztinnen/Turnusärzte in Ausbildung zu
 - a) Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin und
 - b) Fachärztinnen/Fachärzten für die klinischen Sonderfächer mit Ausnahme Sonderfächer gemäß § 15 Abs 1 Z 14 bis 16 AAO 2015.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. „**notärztliche Fortbildung**“ bezeichnet jene Bildungsmaßnahme zu deren Absolvierung Notärztinnen/Notärzte sowie leitende Notärztinnen/Notärzte nach Absolvierung der notärztlichen Qualifikation nach Maßgabe dieser Verordnung regelmäßig verpflichtet sind.
2. „**Notarzteinsatz**“ bezeichnet jenen Einsatz mit Patientenversorgung, der im Zuge der notärztlichen Qualifikation supervidiert und dokumentiert im Rahmen krankenanstaltengebundener organisierter Notarztdienste (für Personen gemäß § 3 Z 1 bis 3) oder im Rahmen von organisierten Notarztdiensten oder von Rettungsdiensten (für Personen gemäß § 3 Z 1 und 2) zu absolvieren ist. Krankentransporte zwischen Krankenanstalten sind keine Notarzteinsätze im Sinne dieser Verordnung.
3. „**notärztliches Diplom**“ ist eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung aller Inhalte der notärztlichen Qualifikation.
4. „**notärztliches Rasterzeugnis**“ dient zum Nachweis über die mit Erfolg abgelegte klinische notärztliche Qualifikation.
5. „**Richtzahl**“ bezeichnet jene Anzahl je Fertigkeit oder Technik, die von den in notärztlicher Qualifikation stehenden Personen selbständig unter Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden muss.
6. „**notärztliche Supervision**“ bezeichnet einen begleitenden Einsatz, der unter ständiger Anwesenheit einer Notärztin/eines Notarztes zu erfolgen hat.
7. „**notärztliche Verhältniszahl**“ bezeichnet jene nicht zu überschreitende Anzahl an im notärztlichen Qualitätserwerb stehenden Turnusärztinnen/Turnusärzten in einer

Ausbildungsstätte oder Organisationseinheit gemäß § 40 Abs 4 ÄrzteG 1998 im Verhältnis zu den dortigen für den notärztlichen Qualitätserwerb relevanten Fachärztinnen/Fachärzten sowie Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin.

2. Abschnitt

Erfordernisse für die Qualifikation zur Notärztin/zum Notarzt

Notärztliche Fertigkeiten

§ 5. (1) Ärztinnen/Ärzte, die beabsichtigen, eine notärztliche Tätigkeit auszuüben, haben im Rahmen einer zumindest 33monatigen ärztlichen Berufsausübung als notärztliche Qualifikation klinische notärztliche Kompetenzen durch Tätigkeiten insbesondere in den Gebieten

1. Reanimation, Atemwegssicherung, Intubation und Schocktherapie sowie Therapie von Störungen des Säure-, Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushaltes,
2. Anästhesie und Intensivbehandlung,
3. Infusionstherapie,
4. der Chirurgie, der Unfallchirurgie einschließlich Hirn- und Rückenmarksverletzungen sowie Verletzungen der großen Körperhöhlen, der abdominalen Chirurgie, Thoraxchirurgie und Gefäßchirurgie,
5. Diagnose und Therapie von Frakturen und Verrenkungen und
6. der Inneren Medizin, insbesondere Kardiologie einschließlich EKG-Diagnostik, der Kinder- und Jugendheilkunde, der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der Neurologie sowie der Psychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin

zu erwerben.

(2) Die für den Nachweis der klinischen notärztlichen Qualifikation zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die im Rahmen der allgemeinärztlichen und fachärztlichen Ausbildung von Turnusärztinnen/Turnusärzten erworbenen klinischen notärztlichen Kompetenzen sind in das Rasterzeugnis gemäß Anlage 2 zu übertragen.

Rasterzeugnis

§ 6. (1) Die Bestätigung über die Absolvierung der 33monatigen notärztlichen Qualifikation gemäß § 40 Abs 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020 sowie der Qualifikationsinhalte gemäß Anlage 1 ist durch ein Rasterzeugnis (Anlage 2) nachzuweisen.

(2) Das Rasterzeugnis bildet

1. den Inhalt (die vermittelten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten) sowie
2. die Dauer der notärztlichen Qualifikation

ab und hat die Feststellung zu enthalten, ob die Qualifikation mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist. Die/der für die Vermittlung des einzelnen Inhalts jeweils anleitende Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/ Facharzt hat im Raster den jeweiligen Inhalt durch Unterfertigung zu bestätigen.

(3) Die Grundsätze der Bestimmungen der §§ 3, 7 und 19 bis 24 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015) sind anzuwenden.

Verhältniszahl

§ 7. Die Anzahl der in notärztlicher Qualifikation stehenden Ärztinnen/Ärzte (Verhältniszahl) hat die doppelte Anzahl der an einer Ausbildungsstätte oder Organisationseinheit gemäß § 40 Abs 4 ÄrzteG 1998 zur selbständigen Berufsausübung berechtigten und in Vollzeit beschäftigten Ärztinnen/Ärzte nicht zu überschreiten, wobei eine Ärztin/ein Arzt für Allgemeinmedizin oder eine Fachärztin/ein Facharzt zeitgleich nur zwei in der notärztlichen Qualifikation stehende Ärztinnen/Ärzte anleiten darf.

Notärztliche Lehrgänge

§ 8. (1) Im Rahmen der Qualifikation zum Notarzt/zur Notärztin ist ein von der Österreichischen Ärztekammer anerkannter notärztlicher Lehrgang mit theoretischen und praktischen Inhalten für die Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste zu absolvieren.

(2) Es sind zumindest 80 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten zu absolvieren, die theoretische Inhalte im Ausmaß von zumindest 50 Einheiten und praktische Inhalte im Ausmaß von zumindest 20 Einheiten zu beinhalten haben (Anlage 3).

(3) Der Lehrgangsanbieter kann am Ende des Lehrgangs eine Prüfung durchführen, welche theoretische und praktische Teile zu beinhalten hat.

(4) Über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs hat der Lehrgangsanbieter der/dem in notärztlicher Qualifikation stehenden Ärztin/Arzt eine Bestätigung auszustellen.

Anerkennung von notärztlichen Lehrgängen

§ 9. (1) Die Entscheidung über die Anerkennung von notärztlichen Lehrgängen erfolgt nach entsprechendem Antrag durch den Lehrgangs-Anbieter mittels Bescheid durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Die Anerkennung des notärztlichen Lehrganges erfolgt, wenn sichergestellt wird, dass

1. die Inhalte der Anlage 3 am aktuellen Stand der Wissenschaft vollständig durch ein entsprechendes Konzept vermittelt werden,
2. im Antrag der genaue Ablauf des Lehrgangs (wie insbesondere die/der ärztliche Hauptverantwortliche, die genaue zeitliche Aufteilung der Inhalte, die Vortragenden sowie allfällige Sponsoren) angegeben wird,
3. der notärztliche Lehrgang über eine Ärztin/einen Arzt verfügt, die/der die Hauptverantwortung für den Inhalt und die Organisation übernimmt (ärztliche Hauptverantwortliche),
4. die theoretischen und praktischen Inhalte des Lehrgangs von entsprechend fachlich qualifizierten Personen vermittelt werden, wobei bei der Auswahl dieser Personen insbesondere auf die Ausbildung, die Berufserfahrung und die notärztliche Qualifikation Bedacht zu nehmen ist,
5. die maximale Teilnehmeranzahl an die zu vermittelnden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten angepasst ist,
7. der Lehrgangs-Anbieter dafür sorgt, dass Interessenkonflikte der/des ärztlichen Hauptverantwortlichen sowie der Vortragenden offengelegt werden,
8. bei jedem Lehrgang den Teilnehmerinnen/Teilnehmern Skripten oder Handouts in Papier- und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden,
9. jeder Lehrgang vom Lehrgangs-Anbieter oder einem von ihm beauftragten Dritten nach der Anerkennung in den DFP-Kalender der Österreichischen Akademie der Ärzte eingetragen wird,
10. der Lehrgangsanbieter Teilnehmerlisten führt und nach jedem Lehrgang vom Lehrgangs-Anbieter elektronisch sowie bei Bedarf zusätzlich Teilnahmebestätigungen in Papierform ausstellt, wobei diese zumindest die Bezeichnung des Lehrgangs-Anbieters, den Namen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und deren/dessen zumindest achtzigprozentige Anwesenheit, den Termin, den Ort und die ID aus dem DFP-Kalender zu enthalten haben,
11. der Lehrgangs-Anbieter der Österreichischen Ärztekammer binnen maximal vier Wochen nach Abschluss des Lehrgangs die Liste der Teilnehmer sowie einen Vermerk über deren erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs übermittelt sowie
12. den Teilnehmerinnen/Teilnehmern Feedbackbögen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnene oder absolvierte notärztliche Lehrgänge gelten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit bis 30. Juni 2022 als anerkannte Lehrgänge gemäß Abs 1 und 2.

Notärztliche Einsätze

§ 10. (1) Im Rahmen der Qualifikation zur Notärztin/zum Notarzt sind zumindest 20 dokumentierte notärztliche Einsätze mit Patientenversorgung nachzuweisen. Der Erfolgsnachweis über die Absolvierung der notärztlichen Einsätze besteht aus einem von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellten Logbuch (Anlage 4), welches verpflichtend zu verwenden ist.

(2) Turnusärztinnen/Turnusärzte haben die notärztlichen Einsätze unter verpflichtender notärztlicher Supervision von Notärztinnen/Notärzten zu absolvieren. Die Beurteilung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten des Auszubildenden nur durch eine nachträgliche Besprechung des erfolgten Einsatzes mit einer Ärztin/einem Arzt als Supervisor ist unzulässig.

(3) Ärztinnen/Ärzte, die über eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung verfügen, haben an notärztlichen Einsätzen unter freiwilliger notärztlicher Supervision teilzunehmen, wobei eine Nachbesprechung mit einer notärztlichen Supervisorin/einem notärztlichen Supervisor zu erfolgen hat.

3. Abschnitt

Erfordernisse für die Weiterbildung zur/zum Leitenden Notärztin/Notarzt

Weiterbildung zur/zum Leitenden Notärztin/Notarzt

§ 11. (1) Notärztinnen/Notärzte, die beabsichtigen, eine leitende notärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste auszuüben, sowie ärztliche Leiterinnen/Leiter von Rettungsdiensten haben einen vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungslehrgang mit theoretischen und praktischen Inhalten zu absolvieren. Insbesondere ist bei den Inhalten auf Großeinsatzfälle Bedacht zu nehmen.

(2) Im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs sind zumindest 60 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten zu absolvieren, die theoretische Inhalte im Ausmaß von 40 Einheiten und praktische Inhalte im Ausmaß von 20 Einheiten zu beinhalten haben (Anlage 5).

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Weiterbildungslehrgang ist eine zumindest dreijährige Tätigkeit als Notärztin/Notarzt im Rahmen eines organisierten Notarztdienstes oder eine zumindest gleich lange Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt. Darüber hinaus muss eine gültige Berechtigung als Notärztin/Notarzt vorliegen.

(4) Am Ende des Weiterbildungslehrgangs ist eine theoretisch-praktische Prüfung anhand von Fallbeispielen im Sinne der Inhalte des Weiterbildungslehrganges zu absolvieren. Die organisatorische Durchführung der Prüfung sowie die Ausstellung eines Prüfungszertifikats nach erfolgreicher Absolvierung obliegt dem Anbieter des Weiterbildungslehrgangs.

Anerkennung Weiterbildungslehrgänge

§ 12. (1) Die Entscheidung über die Anerkennung von Weiterbildungslehrgängen erfolgt nach entsprechendem Antrag durch den Weiterbildungslehrgangs-Anbieter mittels Bescheid durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer.

- (2) Die Anerkennung des Weiterbildungslehrgangs erfolgt, wenn sichergestellt wird, dass
1. die Inhalte der Anlage 5 am aktuellen Stand der Wissenschaft vollständig durch ein entsprechendes Konzept vermittelt werden,
 2. im Antrag der genaue Ablauf des Weiterbildungslehrgangs (wie insbesondere die/der ärztliche Hauptverantwortliche, die genaue zeitliche Aufteilung der Inhalte, die Vortragenden sowie allfällige Sponsoren) angegeben wird,
 3. der Weiterbildungslehrgang über eine Ärztin/einen Arzt verfügt, die/der die Hauptverantwortung für den Inhalt und die Organisation übernimmt (ärztliche Hauptverantwortliche),
 4. die theoretischen und praktischen Inhalte des Weiterbildungslehrgangs von entsprechend fachlich qualifizierten Personen vermittelt werden, wobei bei der Auswahl dieser Personen insbesondere auf die Ausbildung, die Berufserfahrung und die notärztliche Qualifikation Bedacht zu nehmen ist,
 5. die maximale Teilnehmeranzahl an die zu vermittelnden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten angepasst ist,
 7. der Weiterbildungslehrgangs-Anbieter dafür sorgt, dass Interessenkonflikte der/des ärztlichen Hauptverantwortlichen sowie der Vortragenden offengelegt werden,
 8. bei jedem Weiterbildungslehrgang den Teilnehmerinnen/Teilnehmern Skripten oder Handouts in Papier- und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden,
 9. jeder Weiterbildungslehrgang vom Weiterbildungslehrgangs-Anbieter oder einem von ihm beauftragten Dritten nach der Anerkennung in den DFP-Kalender der Österreichischen Akademie der Ärzte eingetragen wird,
 10. der Weiterbildungslehrgangs-Anbieter Teilnehmerlisten führt und nach jedem Lehrgang vom Weiterbildungslehrgangs-Anbieter elektronisch sowie bei Bedarf zusätzlich Teilnahmebestätigungen in Papierform ausstellt, wobei diese zumindest die Bezeichnung des Weiterbildungslehrgangs-Anbieters, den Namen der Teilnehmerin/des Teilnehmers, den Termin, den Ort und die ID aus dem DFP-Kalender zu enthalten haben,

11. der Weiterbildungslehrgangs-Anbieter der Österreichischen Ärztekammer binnen maximal vier Wochen nach Abschluss des Lehrgangs die Liste der Teilnehmer sowie einen Vermerk über deren erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungslehrgangs übermittelt sowie
12. den Teilnehmerinnen/Teilnehmern Feedbackbögen zur Verfügung gestellt werden.

4. Abschnitt

Abschlussprüfung zum Notarzt

Art der Prüfung

§ 13. (1) Nach Absolvierung der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 8 und 10 ist eine notärztliche theoretische und praktische Abschlussprüfung zu absolvieren und der Erfolg der Qualifikation und Prüfung nachzuweisen.

(2) Mit der Durchführung und Organisation der Abschlussprüfung wird, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich die Österreichische Ärztekammer erwähnt ist, die Österreichische Akademie der Ärzte betraut.

(3) Für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung zur Notärztin/zum Notarzt sind folgende Prüfungsmethoden zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC) oder Kurzantwortfragen (KAF)
2. mündlich: strukturierte mündliche Prüfung (SMP) oder strukturierte Beobachtung (SB) jeweils inklusive praktischer Beispiele und Notfallsimulationen.

Durchführung und Ablauf

§ 14. (1) Die Abschlussprüfung ist in deutscher Sprache und im Inland abzuhalten.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Soweit Arbeitsbehelfe bei schriftlichen Prüfungen erlaubt sind, werden diese bekannt gegeben. Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerberinnen/der Prüfungswerber sind untersagt.

(4) Die Prüferinnen/die Prüfer bzw. Aufsichtspersonen haben bei Störung der Prüfungen in erheblichem Ausmaß, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe die Prüfung abzubrechen und/oder die Prüfungsunterlagen zu entziehen und diesbezüglich Meldung an die Akademie der Ärzte zu erstatten.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

Prüfungsaufsicht, Prüfungsprotokoll

§ 15. (1) Die Aufsicht bei der Prüfung haben mindestens zwei von der Österreichischen Ärztekammer namhaft gemachte Personen zu führen, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen haben.

(2) Nach jeder Prüfung ist von der Prüfungsaufsicht ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches an die Akademie der Ärzte zu übermitteln ist.

(3) Das Prüfungsprotokoll hat den Ort, Beginn und Ende der Prüfung, die Anzahl der Prüfungswerberinnen/der Prüfungswerber, die Anzahl der Prüfungsmappen sowie allenfalls besondere Vorkommnisse und Kommentare der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zu den Prüfungsfällen zu beinhalten. Die Prüfungsprotokolle sind mindestens sechs Monaten aufzubewahren.

Prüfungsergebnis

§ 16. Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen.

Prüfungsentscheidung

§ 17. (1) Die Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(2) Die Bestehensgrenze ist nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch den Prüfungsausschuss festzulegen.

(3) Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Wird eine Prüfung nach der Aushändigung der Unterlagen durch die Prüfungswerberin/den Prüfungswerber abgebrochen, ist die Prüfung so zu beurteilen, als wäre die Prüfung ordnungsgemäß beendet worden. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber von der Österreichischen Ärztekammer wahlweise nach ihren/seinen Angaben elektronisch oder schriftlich im Postweg zu informieren. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses erfolgt die Zustellung an die im Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt sie per Post.

Wiederholungsprüfung

§ 18. (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist auf fünf Prüfungsantritte begrenzt.

(2) Im Falle der Einbringung einer Beschwerde ist der Antritt zur Wiederholungsprüfung erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens zulässig.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 19. (1) Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

(2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen und zu begründen.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur während der Beschwerdefrist gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten einer Ärztekammer in den Bundesländern oder in der Österreichischen Akademie der Ärzte.

Beschwerdekommision

§ 20. (1) Für Beschwerden in Zusammenhang mit Abschlussprüfungen ist eine Beschwerdekommision in der Österreichischen Ärztekammer einzurichten. Die Beschwerdekommision setzt sich aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei ärztlichen Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss rechtskundig sein. Die ärztlichen Beisitzerinnen/Beisitzer haben über eine aufrechte notärztliche Qualifikation zu verfügen.

(2) Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende und eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse der Beschwerdekommision können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss). Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

(3) Die Beschwerdekommision hat das Recht auf Anhörung von Auskunftspersonen und Beiziehung von Sachverständigen.

(4) In der Beschwerde ist der Grund der Beschwerde genau anzugeben. Wird der Beschwerde stattgegeben und ist aufgrund der Stattgebung die Bestehensgrenze überschritten, so ist von der Beschwerdekommision auszusprechen, dass die Prüfung als bestanden gilt. Gegen das auf die Prüfung angewandte Bewertungssystem selbst ist eine Beschwerde unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision.

(5) Abschlussprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Art I Abs 3 Z 6 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind.

Prüfungsvoraussetzungen

§ 21. (1) Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist die Anmeldung und erfolgte Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung anhand eines Anmeldeformulars bei der Österreichische Ärztekammer zu beantragen.

(3) Die Anmeldung hat spätestens zehn Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die Österreichische Ärztekammer auch ein Zulassungsverfahren durchführen und eine Prüfungswerberin/einen Prüfungswerber innerhalb von fünf Wochen vor der Abschlussprüfung zulassen, wenn die Anmeldung organisatorisch noch möglich ist.

Zulassungsverfahren

§ 22. (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 6, 8 und 10 zu erteilen und die Anmeldung umgehend, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungswerber zu bestätigen.

(2) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Prüfungswerber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Antragstellung mit Bescheid der Österreichischen Ärztekammer mitzuteilen.

(3) Die Zulassung ist mittels Bescheid der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen oder erschlichen worden sind.

Abmeldung von der Abschlussprüfung

§ 23. (1) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bis 14 Tage vor der Abschlussprüfung, ist unabhängig vom Grund keine Prüfungsgebühr zu entrichten oder eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wieder rück zu erstatten.

(2) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung aufgrund berücksichtigungswürdiger Umstände (wie insbesondere Unfall am Tag der Prüfung, nachweisbare schwere Erkrankung, Tod einer Angehörigen/eines Angehörigen) kommt Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Erfolgt die schriftliche Abmeldung von der Prüfung erst 13 Tage vor der Prüfung bzw. danach, oder bleibt die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber von der Prüfung fern ohne berücksichtigungswürdigen Grund, oder werden dem Prüfungswerber die Prüfungsunterlagen gemäß § 17 Abs 3 entzogen, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Prüfungsausschuss

§ 24. (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Ausgestaltung der Vorgaben der Abschlussprüfung, gemäß § 13, die Erstellung einer Prüfungsrichtlinie sowie die Nominierung der einzelnen Prüferinnen/Prüfer gemäß § 25.

(2) Die Anzahl der Mitglieder sowie die Nominierung der einzelnen Mitglieder obliegt dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer, wobei alle Mitglieder über eine aufrechte notärztliche Qualifikation verfügen müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt insbesondere Empfehlungen über den Ort sowie den Zeitpunkt der Abschlussprüfung ab.

Prüferinnen/Prüfer

§ 25. Jede Abschlussprüfung gemäß § 13 ist vor einer Kommission abzulegen, welche aus mindestens drei Ärztinnen/Ärzten mit aufrechter notärztlicher Qualifikation besteht, wobei dieser zumindest eine Fachärztin/ein Facharzt des Sonderfaches Anästhesiologie und Intensivmedizin anzugehören hat.

Prüfungstermin, Prüfungsort

§ 26. (1) Der Zeitpunkt und Ort der notärztlichen Abschlussprüfung werden von der Österreichischen Akademie der Ärzte nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(2) Die notärztliche Abschlussprüfung hat ab 01.07.2022 zumindest vier Mal pro Kalenderjahr stattzufinden. Bei Bedarf sind weitere Prüfungstermine pro Jahr festzulegen.

(3) Die Prüfungstermine sind rechtzeitig jedenfalls auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auch der Termin des Anmeldeschlusses zu nennen.

Prüfungsgebühr

§ 27. (1) Für den mit der Prüfung und Durchführung der Abschlussprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer festgelegt.

(2) Die Gebühr des Abs 1 ist an den nachgewiesenen Sach- und Personalaufwand anzupassen, um eine entsprechende Kostendeckung herbeizuführen.

(3) Zur Wertbeständigkeit werden die Kosten der Abschlussprüfung jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte kundzumachen.

5. Abschnitt Fortbildungen

Fortbildungen für Notärztinnen/Notärzte

§ 28. (1) Notärztinnen/Notärzte haben regelmäßig eine von der Österreichischen Ärztekammer anerkannte zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit theoretischen und praktischen notärztlich relevanten Inhalten zu besuchen.

(2) Es sind 16 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten zu absolvieren, welche theoretische und praktische Inhalte – insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse – zu beinhalten haben.

(3) Diese Fortbildungsveranstaltung ist spätestens bis zum Ende des 36. auf die Abschlussprüfung gemäß § 13 oder den Abschluss der letzten Fortbildung folgenden Monat zu absolvieren.

(4) Wird innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss der notärztlichen Qualifikation oder Besuch der letzten notärztlichen Fortbildungsveranstaltung keine anerkannte praktische und theoretische Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von 16 Einheiten absolviert, erlischt die Berechtigung zur Tätigkeit als Notärztin/Notarzt und darf diese erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Abschlussprüfung gemäß § 13 erfolgreich absolviert worden ist.

Fortbildungen für Leitende Notärztinnen/Notärzte

§ 29. (1) Leitende Notärztinnen/Notärzte haben regelmäßig eine von der Österreichischen Ärztekammer anerkannte zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit theoretischen und praktischen Inhalten zu besuchen.

(2) Es sind 16 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten zu absolvieren, welche theoretische und praktische Inhalte – insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse sowie Großeinsatzfälle – zu beinhalten haben.

(3) Diese Fortbildungsveranstaltung ist spätestens bis zum Ende des 48. auf den Abschluss des Weiterbildungslehrganges oder der letzten Fortbildung für Leitende Notärztinnen/Notärzte folgenden Monat zu absolvieren. Diese kann auch als Fortbildung gemäß § 28 anerkannt werden.

(4) Wird innerhalb von 48 Monaten ab Abschluss des Weiterbildungslehrganges oder Besuch der letzten Fortbildungsveranstaltung keine anerkannte praktische und theoretische Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von 16 Einheiten besucht, erlischt die Berechtigung zur Ausübung einer leitenden notärztlichen Tätigkeit und zur Führung der Bezeichnung „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ und die Prüfung gemäß § 11 Abs 4 ist zu wiederholen.

Anerkennung von Fortbildungen

§ 30. (1) Die Anerkennung von Fortbildungen für Notärztinnen/Notärzte sowie Leitende Notärztinnen/Notärzte erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Für die Anerkennung der Fortbildungen für Notärztinnen/Notärzte sowie Leitende Notärztinnen/Notärzte sind die §§ 1 bis 14, 15 bis 20, 28 bis 34 der Verordnung über ärztliche

Fortbildung in der Fassung der 2. Novelle vom 15.12.2017 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anerkennung durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer zu erfolgen hat.

6. Abschnitt

Organisation der notärztlichen Qualifikation

Ausstellung des notärztlichen Diploms

§ 31. (1) Ärztinnen/Ärzten, die die notärztlichen Qualifikationserfordernisse gemäß §§ 5, 6, 8, 10 und 13 erfüllen, hat der Präsident der Österreichischen Ärztekammer nach erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung automatisch ein Diplom über die erfolgreiche Absolvierung der notärztlichen Qualifikation auszustellen, welches zur Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarzdienste berechtigt (Anlage 6). Der Antrag auf Ausstellung des notärztlichen Diploms ist an die Österreichische Ärztekammer gemeinsam mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu stellen.

(2) Das notärztliche Diplom hat eine mit Datum der Abschlussprüfung beginnende Gültigkeit von drei Jahren, danach erlischt es automatisch. Wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums eine entsprechende Fortbildung nach § 28 absolviert, wird ein neuerliches notärztliches Diplom nach Ablauf des vorhergegangenen Gültigkeitszeitraumes ausgestellt. Dies ist wiederum auf drei Jahre befristet.

(3) Ärztinnen/Ärzten, die über eine aufrechte Berechtigung als Notärztin/als Notarzt gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 59/2018 verfügen und die erforderliche Fortbildung nachweisen, ist ein auf drei Jahre befristetes Diplom auszustellen.

Ausstellung des Diploms für Leitende Notärztinnen/Notärzte

§ 32. (1) Notärztinnen/Notärzten, die die Voraussetzungen für die Ausübung einer leitenden notärztlichen Tätigkeit gemäß § 11 erfüllen, hat der Präsident der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Österreichischen Akademie der Ärzte auf Antrag ein Diplom für Leitende Notärztinnen/Notärzte auszustellen, welches zur Ausübung einer solchen Tätigkeit berechtigt (Anlage 7). Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen, sofern diese von der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet ist.

(2) Das Diplom für Leitende Notärztinnen/Notärzte hat eine mit Datum der Prüfung beginnende Gültigkeit von vier Jahren, danach erlischt es automatisch. Wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums eine entsprechende Fortbildung nach § 29 absolviert, wird ein neuerliches Diplom für Leitende Notärztinnen/Notärzte nach Ablauf des vorhergegangenen Gültigkeitszeitraumes ausgestellt. Dies ist wiederum auf vier Jahre befristet.

(3) Ärztinnen/Ärzten, die über eine aufrechte Berechtigung als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 59/2018 verfügen und die erforderliche Fortbildung nachweisen, ist ein auf vier Jahre befristetes Diplom auszustellen.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 33. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) §§ 4 Z 2, 4 Z 5, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 Z 2, 12 Abs. 2 Z 2 u 3, 17 Abs. 4, 20 Abs. 2, 25, 28 Abs. 3 u 4, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 u 2 und 32 Abs. 1 u 2 sowie die Anlage 1 in der Fassung der 1. Novelle zur NA-V treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Präsident

Anlage 1

Inhalte
Notärztliche Klinische Qualifikation (33 Monate)

A) Kenntnisse
1. Aufbau und Organisationsformen des prähospitalen Rettungsdienstes in Österreich
2. Organisationskonzepte und rechtliche Grundlagen zur Bewältigung von Großschadensfällen und Katastrophen inkl. Triage
3. Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen und deren Vertreter: Feuerwehr, Exekutive, Amtsarzt und Behördenvertreter, militärische Einsatzkräfte
4. Pharmakologische Grundlagen notfallmedizinisch relevanter Medikamente
5. Untersuchung von Notfallpatientinnen/Notfallpatienten inklusive apparativer Untersuchungstechnik
6. Klinische Überwachung und apparatives Monitoring von Notfallpatientinnen/Notfallpatienten
7. Schmerzbehandlung, Sedierung und Anästhesie von Notfallpatientinnen/Notfallpatienten
8. Grundlagen intensivmedizinischer Diagnose und Therapie
9. Beurteilung und Management des (schwierigen) Atemwegs
10. Grundlagen der invasiven bzw. nicht-invasiven Beatmung
11. Notfallmedizinisch relevante Krankheitsbilder
12. Versorgung schwerverletzter Patientinnen/Patienten
13. Versorgung pädiatrischer Notfälle, Geburtshilfe, Versorgung des Neugeborenen
14. Intoxikationen, Drogennotfälle
15. Reanimation von Erwachsenen und Kindern
16. Grundlagen der psychosozialen Betreuung am Notfallort
17. Patiententransport und –übergabe, Einsatzdokumentation
18. Todesfeststellung
19. Eigenschutz und Patientensicherheit, Risiko- und Qualitätsmanagement
20. Hygiene und Umgang mit Infektionspatientinnen/Infektionspatienten
21. Organisation der innerklinischen Notfallversorgung: Rapid Response Team, Herzalarm-Team, Medical Emergency Team, interdisziplinäre Notfallaufnahmen
22. Grundlagen der neurologischen Notfallbetreuung
23. Grundlagen der psychiatrischen Notfallbetreuung
24. Grundlagen der gynäkologischen Notfallbetreuung
25. Grundlagen der urologischen Notfallbetreuung

B) Erfahrungen
1. Mitwirkung an der notfallmedizinischen Patientenversorgung in- und außerhalb sowie zwischen den Krankenhäusern, Patiententransporte in- und außerhalb des Krankenhauses unter Supervision
2. Rettungstechnik (Immobilisation, Berge- und Lagerungshilfen)
3. Techniken der Notfallbehandlung nach Leitsymptomen
4. Untersuchung von Notfallpatientinnen/Notfallpatienten inklusive apparativer Untersuchungstechnik
5. Schmerzbehandlung, Sedierung und Anästhesie von Notfallpatientinnen/Notfallpatienten
6. Klinische Überwachung und apparatives Monitoring von Notfallpatientinnen/Notfallpatienten
7. Schockbehandlung
8. Beurteilung und Management des (schwierigen) Atemwegs
9. Grundlagen der invasiven bzw. nicht-invasiven Beatmung
10. Grundlagen intensivmedizinischer Diagnose und Therapie
11. Bedienung notfallmedizinisch relevanter Medizintechnik
12. Teamtraining unter Berücksichtigung von nicht-technischen Fertigkeiten
13. Reanimation von Erwachsenen und Kindern
14. Versorgung schwerverletzter Patientinnen/Patienten
15. Mitarbeit in einer Notaufnahme
16. Mitwirkung in der innerklinischen Notfallversorgung, z. B. im Rahmen eines Herzalarm- oder Medical Emergency Teams, Schockraum
17. Todesfeststellung

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. EKG	50
2. Akutbehandlung von-Herzrhythmusstörungen <ul style="list-style-type: none"> • Schrittmacherbehandlung • Kardioversion 	15
3. Behandlung des akuten Koronarsyndroms	10
4. Behandlung von akuten respiratorischen Störungen	10
5. Erstversorgung metabolischer Störungen	5
6. Reanimation von Erwachsenen (davon max. 50% als Simulation erlernbar)	10
7. Transportbegleitungen beatmeter Patientinnen/Patienten	5
8. Betreuung von Intensivpatientinnen/Intensivpatienten mit invasiver Beatmung	10
9. Beatmung von Patientinnen/Patienten mit nicht-invasiver Beatmung	10
10. Invasive arterielle Druckmessung	10

11. Umgang mit zentralvenösen Kathetern	10
12. Erstversorgung von Patientinnen/Patienten mit akutem Abdomen	10
13. Atemwegssicherung mittels Intubation oder Larynxmaske	70
• Erwachsene (davon max. 50% als Simulation erlernbar)	20
• Säuglinge und Kinder (auch mittels zumindest 20 Simulationen erlernbar)	
14. Anwendungen extraglottische Atemwegssicherung	20
15. Spontangeburt mit postpartaler Versorgung des Neugeborenen	5
16. Venöser Zugang beim Säugling und Kleinkind (auch mittels zumindest 5 Simulationen erlernbar)	5
17. Reanimation von Neugeborenen und Kindern (auch mittels zumindest 5 Simulationen erlernbar)	5
18. Neurologische Anamnese und Akutstatus	10
19. Erstversorgung von Patientinnen/Patienten mit Krampfgeschehen	5
20. Erstversorgung von Patientinnen/Patienten mit Insult	5
21. Erstversorgung von schwerverletzten Traumapatientinnen/Traumapatienten	5
22. Reposition, Schienung, Wundversorgung und Schmerztherapie bei Knochenbrüchen oder Luxationen der Extremitäten	5
23. Intraossärer Zugang (auch mittels zumindest 5 Simulationen erlernbar)	5
24. Thoraxdrainage und Pleurapunktion (auch mittels zumindest 5 Simulationen erlernbar)	5



An die
Ärztekammer

RASTERZEUGNIS

Notärztliche klinische Qualifikation

Herr/Frau _____

geboren am _____

hat sich gemäß den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 Ärztegesetzes 1998, idgF

von/bis _____

an der Krankenanstalt _____

der notärztlichen klinischen Qualifikation

- als Ärztin/als Arzt für Allgemeinmedizin
- als Fachärztin/als Facharzt des Sonderfachs

- als Turnusärztin/als Turnusarzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für
Allgemeinmedizin
- als Turnusärztin/als Turnusarzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt des
Sonderfachs _____

unterzogen.

2.) Begründung für negativ beurteilte Inhalte und allenfalls Hinweis, wann mit einer neuerlichen Beurteilung gerechnet werden kann.

dient zur Vorlage bei der Österreichischen Ärztekammer

Name der/des Ärztin/ Arztes, Geburtsdatum

3.) Allfällige Zusatzqualifikationen

4.) Evaluierungsgespräche am:

(zeitnahe zum Ende der notärztl. klin. Qualifikation)

Inhalt:

dient zur Vorlage bei der Österreichischen Ärztekammer

Name der/des Ärztin/ Arztes, Geburtsdatum

5.) Allfällige Anmerkungen der/des anleitenden Ärztin/Arztes

--

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Qualifikation (Punkte 1-5) zeichnet verantwortlich:

Leiter(in) der Organisationseinheit des KA-
gebundenen organisierten Notarztdienstes
(Stützpunktleiter(in))²
(Name und Unterschrift)

Ärztliche(r) Leiter(in) der
Krankenanstalt
(Name und Unterschrift)

Stampiglie

_____, am _____
Ort Datum

dient zur Vorlage bei der Österreichischen Ärztekammer

² Sofern an der Krankenanstalt eingerichtet

Name der/des Ärztin/ Arztes, Geburtsdatum

**6.) Allfällige Anmerkungen der/des in notärztlicher Qualifikation stehenden
Ärztin/Arztes**

Anlage 3

Curriculum
Notärztlicher Lehrgang (80 UE)

A) Theoretische Inhalte (zumindest 50 UE)
<p>1. Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzlogistik, rechtliche Grundlagen in der Notfallmedizin • Notfallmedizinische Ausrüstung • Gefahren im Notarzteinsatz • Notfallpsychologie
<p>2. Traumatologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädel-Hirntrauma, Wirbelsäulenverletzungen • Thoraxtrauma • Abdominalverletzungen • Becken- und Extremitätentrauma • Thermische Schäden • Amputationsverletzungen • Polytrauma-Management
<p>3. Innere Medizin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thoraxschmerz • Atemnot • Management von Herzrhythmusstörungen • Synkopenmanagement, hypertensive Notfälle • Metabolische Notfälle • Akutes Abdomen
<p>4. Neurologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cerebraler Insult • Krampfanfälle • Differentialdiagnose der Bewusstseinsstörungen
<p>5. Pädiatrie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten der Pathophysiologie bei pädiatrischen Notfällen • Kinderreanimation • Trauma und Schock im Kindesalter • Respiratorische Kindernotfälle • Neurologische Notfälle im Kindesalter • Kindesmisshandlung
<p>6. Anästhesie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schock • Schmerztherapie • Intubation • Notfallnarkose • Beatmung • Management des schwierigen Atemweges

7. Sonstige Inhalte

- Chirurgie inkl. Gefäßnotfälle
- Anaphylaxie
- Tauchunfälle
- Stromunfälle, Blitzschlag
- Augennotfälle
- Notfälle obere Atemwege, HNO – kieferchirurgische Notfälle
- Gyn-geburtshilfliche Notfälle
- Intoxikationen, Drogennotfälle
- Near-Drowning, Ertrinkungsunfall
- Ethik in der Notfallmedizin
- Palliativmedizin
- Reanimation
- Psychiatrische Notfälle
- Großschadensereignis
- Hypothermie - Lawinenunfall

B) Praktische Inhalte (zumindest 20 UE)

1. Endotracheale Intubation

2. Der schwierige Atemweg

3. Notfallkoniotomie

4. Beatmungstechniken

- Maskenbeatmung
- Kontrollierte Beatmungsformen
- Nicht-invasive Beatmung
- Augmentierte Beatmungsformen

5. Intraossäre Zugänge

6. Thoraxdrainage

7. Berge- und Lagerungsrechniken

- bei eingeklemmten Patientinnen/Patienten
- bei Polytraumapatientinnen/Polytraumapatienten
- nach Schädelhirntrauma
- nach Wirbelsäulenverletzungen
- bei internistischen Patientinnen/Patienten

8. Defibrillation, Kardioversion

9. Reanimation bei Erwachsenen

10. Reanimation von Kindern

11. Reanimation von Neugeborenen

12. Notfallsonographie-Einführung

13. Notfall-EKG

Anlage 4



Notärztliche Einsätze LOGBUCH

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Notarzdienst: _____

Bitte entsprechend ankreuzen:

- Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
- Fachärztin/Facharzt des Sonderfachs

- Turnusärztin/Turnusarzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für
Allgemeinmedizin
- Turnusärztin/Turnusarzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt des
Sonderfachs _____

Das vorliegende Logbuch wird unterschrieben von der Ärztin/vom Arzt in notärztlicher Qualifikation und zur Weiterleitung an den notärztlichen Supervisor übergeben.

Nummer	Datum	Art d. Einsatzes	NACA-Grad	Maßnahmen	Name d. supervidierenden Notarztes	Unterschrift d. supervidierenden Notarztes
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Nummer	Datum	Art d. Einsatzes	NACA-Grad	Maßnahmen	Name d. supervidierenden Notarztes	Unterschrift d. supervidierenden Notarztes
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						

Mit der Unterschrift bestätige ich die
Richtigkeit der Angaben im vorliegenden
Logbuch:

Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt in
notärztlicher Qualifikation

Anlage 5

Curriculum
Weiterbildungslehrgang für den Leitenden Notarzt (60 UE)

A) Theoretische Inhalte (40 UE)
1. Grundlagen der Einsatzführung, Führungsstandards, Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement
2. Rechtliche Grundlagen
3. Aufgaben des Leitenden Notarztes beim Großunfall
4. Lagebeurteilung, logistisches Rechnen
5. Gefahrenerkennung und Bewertung
6. Großunfallkonzept Rettungsdienst, Sanitätshilfsstelle, Personenleitsystem, Logistik
7. Einsatzorganisation im Großunfall, Behördliche Einsatzleitung
8. Grundlagen der Triage
9. Krisenkommunikation, Medienarbeit
10. Rettungsleitstellen beim Großunfall, Technische Kommunikation
11. Krankenhausorganisation bei Großunfall und Katastrophen, Evakuierung Krankenhaus
12. Psychopathologie in außergewöhnlichen Lagen, Krisenintervention, Defusing und Debriefing
13. Sanitätsdienstliche Vorbereitung einer Großveranstaltung
14. Besondere Gefahrensituationen: Großdemonstrationen, Terrorismusabwehr
15. Spezielle Notfälle: Brandverletzung, CBRN (chemische, biologische, radioaktive und nukleare Gefahrenstoffe)
16. Internationale Katastrophenhilfe und internationaler medizinischer Einsatz
17. Taktische Medizin in außerordentlichen Lagen
B) Praktische Inhalte (20 UE)
1. Aufbau einer Sanitätshilfsstelle
2. Triage Übung
3. Mind. 4 Planspiele mit verschiedenen Szenarien (zB Großunfall, Gefahrenstoffunfall, Großveranstaltung, Terrorismus)
4. Einsatzberichte

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DIPLOM NOTÄRZTIN/NOTARZT

Frau/Herrn Dr. med. univ. *Max MUSTERMANN*

geboren am *00.00.0000*

wird gemäß § 40 ÄrzteG 1998 i.d.g.F. iVm § 31 der Notärztinnen/Notarzt-Verordnung
der Österreichischen Ärztekammer

nach erfolgreichem Erwerb der notärztlichen Qualifikation

mit Wirkung vom *00.00.0000*

die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

Notärztin/Notarzt

bestätigt.

Die Gültigkeit des Diploms ist bis *00.00.0000* befristet.

Wien, *00.00.0000*

Die Österreichische Ärztekammer

N.N.
Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DIPLOM
**LEITENDE NOTÄRZTIN/
LEITENDER NOTARZT**

Frau/Herrn Dr. med. univ. *Max MUSTERMANN*

geboren am *00.00.0000*

wird gemäß § 40 ÄrzteG 1998 i.d.g.F. iVm § 32 der Notärztinnen/Notarzt-Verordnung
der Österreichischen Ärztekammer

nach erfolgreichem Erwerb der leitenden notärztlichen Qualifikation

mit Wirkung vom *00.00.0000*

die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

**Leitende Notärztin/
Leitender Notarzt**

bestätigt.

Die Gültigkeit des Diploms ist bis *00.00.0000* befristet.

Wien, *00.00.0000*

Die Österreichische Ärztekammer

N.N.
Präsident